

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Gleisanschluss Lehmannkai 1

-Besonderer Teil- (NBS-BT)

Stand: 30.04.2015

Veröffentlichung:

Die Veröffentlichung der NBS-AT / BT erfolgt im Internet unter :

http://www.hans-lehmann.de/downloads/Nutzungsbedingungen_Lk_1.pdf

Wichtige Rufnummern der Ansprechpartner:

- Notfallmeldestelle:	Gate	0451 / 39 001 821
- Eisenbahnbetriebsleiter:	Herr Börn	04562 / 6092
-		0172 / 41 51 565
- Notfallmanagement	Herr Zielke	0451 / 39 001 15
-		0173 / 512 42 87
- Eisenbahnaufsichtsbehörde LBV-SH	Herr Hilgendorf	0431 / 383-2412
-		0175 / 35 71 276
-	Herr Klettner	0431 / 383-2731
-		0173 / 44 33 913
-	Herr Thiel	0431 / 383-2150
-		0151 / 64 116 117
- Polizei	110	
- Feuerwehr/ Rettungsdienst	112	

Anlagen:

Lageskizze / Lageplan

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der Anlage
2. Durchführen der Bedienung
3. Aufgaben des Anschließers

VORBEMERKUNGEN

Örtlich eingesetzte Personale der einzelnen EVU müssen die Nutzungsbedingungen (NBS) des Lehmannkai 1, Besonderer Teil, beherrschen.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, gelten die nachfolgenden Richtlinien für den gesamten Bereich.

1 Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Der Gleisanschluss schließt über die Uferbahn in Lübeck-Dänischburg und die Anschlussweiche 53 an die Infrastruktur der DB Netz AG an. Die Anschlussgrenze bildet der Schienenstoß an der Weiche 53 in Richtung Anschlussgleis. Diese ist örtlich gekennzeichnet.

1.2 Gleisanlagen und ihre Nutzung

Gleis:	Nutzlänge:	Nutzung:	Neigungsverhältnisse
<i>Anschlussgleis</i>	<i>Ca. 140 m</i>	<i>Ladegleis</i>	<i>< 1:400</i>

Weichen- u. Gleissperren-Nr.	Art der Bedienung:	Wird bedient von:
<i>Anschlussweiche 53</i>	<i>Handweiche mit Grundstellung</i>	<i>EVU</i>

1.3 Aufbewahrung Weichenschlüssel und Sicherungsmittel

Keine

1.4 Übergabestelle und Bedienungsbereich der EVU

Die Übergabestelle bildet das Anschlussgleis in ganzer Länge.

1.5 Halbmesser der Gleise mit weniger als 100 m

Keine

1.6 Signalanlagen

Keine

1.7 Bahnübergänge

Keine innerhalb der Anschlussanlagen

1.8 Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses

Keine

1.9 Brücken, Durchlässe

Keine

1.10 Telekommunikationsanlagen

Keine

1.11 Einfriedungen und Tore

Das Anschlussgleis ist außerhalb des Werkszaunes. Ein Gleistor existiert nicht. Das Ende des Anschlussgleises bildet eine Betonmauer ohne Gleisabschluss, vor der eine Sh-2 Scheibe aufgestellt ist. Zur betrieblichen Sicherung des Gleisabschlusses dient ein Hemmschuh auf dem Gleis.

1.12 Beleuchtung und Lage der Schalter

Das Gleis selbst ist nicht beleuchtet.

1.13 Betriebseinschränkungen

Keine

1.14 Verladeeinrichtungen

Keine

1.15 Rangiermittel des Anschließers

Keine

2 Durchführen der Bedienung

2.1 Anmeldung und Verständigen des Anschließers/Terminalbetreibers über die Bedienung

Die Bedienung des Anschlusses ist in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr möglich und beim Anschließer anzumelden.

Zur Anmeldung nutzen Sie bitte die bekannten oder im Internet unter www.hans-lehmann.de veröffentlichten Kontaktmöglichkeiten. Die Anmeldung ergeht formlos

2.2 Verwendung der Weichenschlüssel, Abhängigkeiten

Keine

2.3 Bedienen der Anschlussanlagen, Zuständigkeiten

Die Fahrten zum/vom Gleisanschluss sind geschobene Rangierfahrten.

2.4 Warnen der Mitarbeiter des Anschließers

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat das Rangierpersonal der EVU Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

2.5 Prüfen der Anschlussanlagen

Das Rangierpersonal des EVU hat während der Bedienung die Fahrwegbeobachtung durchzuführen. Die Zuführung erfolgt als geschobene Rangierabteilung.

2.6 Geschwindigkeit beim Rangieren

Die Bedienungsfahrt ist im Anschlussbereich vorsichtig und mit höchstens Schrittgeschwindigkeit durchzuführen.

- 2.7 Rangierseite
Ist die in Fahrtrichtung rechte Seite
- 2.8 Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung
Keine erforderlich
- 2.9 Befahren von Bahnübergängen
Entfällt
- 2.10 Abstoßen von Fahrzeugen
Das Abstoßen von Wagen im Gleisanschluss ist verboten.
- 2.11 Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen
Entfällt
- 2.12 Bedienen der Verladeeinrichtungen
Entfällt
- 2.13 Festlegen abgestellter Fahrzeuge
Die abgestellten Fahrzeuge sind in beide Richtung vor dem Wegrollen mittels Hemmschuh zu sichern.
- 2.14 Bedienen von Nebenanschießern und Mitbenutzern
Entfällt
- 2.15 Kuppeln der Wagen
Das abholende EVU hat dafür zu sorgen, dass die Wagen ordnungsgemäß gekuppelt sind.

3 Verantwortlichkeiten des Anschliebers

- 3.2 Der Anschließer hat alle Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten, an Wagen und Triebfahrzeugen - ohne Vorliegen eines Notfalls - schriftlich, vorab mündlich (fernmündlich), an das bedienende EVU zu melden.

Kann die mündliche (fernmündliche) Meldung nicht sofort an das bedienende erstattet werden, so kann diese Meldung auch an das Rangierpersonal übermittelt werden.
- 3.3 Zustellgleise und Fahrwege sind während der Bedienungszeit freizuhalten.
- 3.4 Rangierbewegungen und sonstige Arbeiten, die die Bedienung des Anschlusses gefährden, sind einzustellen.

- 3.5 Mitarbeiter des Anschließers, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen tätig sind, haben die Wagen zu verlassen oder von ihnen zurückzutreten.
- 3.6 Die Rangiererwege sind verkehrssicher zu halten. Hierzu z.B. das Freihalten von Eis und Schnee sowie das streuen bei Glätte.
- 3.7 Bei Gleisanlagen in Straßenbelägen sind die Gleise und Weichen von Straßenschmutz zu reinigen. Spurrillen an Bahnübergängen, Gleiswaagen und eingepflasterten Gleisen sind freizuhalten.
- 3.8 Bei der Lagerung von Gegenständen am Anschlussgleis sind Abstände von mindestens 2,50m von der Gleisachse zu wahren.
- 3.9 Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten. Die in den lichten Raum hineinragenden Gegenstände sind durch den vorgeschriebenen Anstrich ständig deutlich zu kennzeichnen.
- 3.10 Öffnen und Schließen der Tore, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung
Bei Dunkelheit schaltet der Anschließer für die Dauer der Bedienung die Beleuchtung an der Halle ein.
- 3.11 Unterhaltung und Sicherung höhengleicher Kreuzungen (Schiene/Straße).
Entfällt
- 3.12 Sicherungsmittel für das Festlegen abgestellter Fahrzeuge
Zum Festlegen der zugeführten und abzuholenden Wagen hält der Anschließer an der Übergabestelle ausreichende Sicherungsmittel (Hemmschuhe) bereit.

4 Entgelte

Entgelte für die Nutzung der Gleisanlagen werden nicht erhoben.

Lageskizze
Gleisanschluss
Lehmann Kai 1
Gla-Nr. 2005119

